

Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08; S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Stadt Guben erhebt Verwaltungsgebühren für öffentlich-rechtliche Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Guben), nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für Verwaltungsleistungen bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung selbst oder durch Dritte, deren Handlungen ihm zuzurechnen sind, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenpflichtige zu ersetzen. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Zu ersetzen sind, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere:
 1. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
 2. Zeugen- und Sachverständigenkosten.
 3. Reisekosten beteiligter Verwaltungsangehöriger bei Dienstgeschäften zur Leistung außerhalb der Dienststelle.

4. Kosten für Beförderung und Verwahrung von Sachen.
 5. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten.
- (3) Für die Entrichtung der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 4 Sachliche Gebührenbefreiung

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadtverwaltung ergeben,
3. Leistungen, für die die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
4. Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührentarif im Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (3) Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, sind der Wert sowie der notwendige Verwaltungsaufwand maßgebend.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit einzeln die entsprechende Gebühr zu erheben.
- (5) Sieht der Gebührentarif im Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei

der Wert sowie der notwendige Verwaltungsaufwand oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 7 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal-, Sach- und Gemeinaufwand sowie der Zeitaufwand, der durchschnittlich für die Erbringung der Verwaltungsleistung notwendig ist.

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Gebühren sowie Auslagen werden am Tag der Beendigung der besonderen Leistung fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren und Auslagen nach schriftlichem Bescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende Auslagen.
- (3) Der Nachweis der Zahlung der Gebühren und Auslagen kann durch die schriftliche Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto der Stadt Guben oder mittels Einzahlungsbeleg des Kassenautomaten der Stadt Guben geführt werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 10 Beitreibung

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 04.04.2001 außer Kraft.

Guben, 19.10.2017

Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben

Anlage

Gebührenverzeichnis